

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

IV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 22. Dezember 1885.

№ 116.

Die bisherige Thätigkeit des Reichstags.

Der erste Theil der gegenwärtigen Reichstags-Session hat der deutschen Nation wieder einmal mit voller Klarheit und Deutlichkeit vor Augen geführt, was sie von einem Parlament zu erwarten hat, welches von einer freisinnig-ultramontanen Majorität beherrscht wird. Mit geschäftigem Eifer hat diese Majorität den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in die Veranstaltung politischer Demonstrationen verlegt, welche allein den Zweck verfolgten, die Regierung bei dem Volke zu verklagen und dasselbe unzufrieden zu machen. Wie schwer es war, etwas ausfindig zu machen, was zu diesem Zwecke verwerthet werden konnte, ersieht man daraus, daß die Ultramontanen die Missionsfrage in den Colonien, welche sowohl vom katholischen wie vom nationalen Standpunkt aus in einer völlig unanfechtbaren Weise von der Regierung entschieden war, geradezu bei den Haaren herbeigezogen haben, und daß Ultramontane und Freisinnige den polnischen Abgeordneten für einen Protest in der Ausweisungsfraße, welche von der preussischen Regierung in energischer Wahrnehmung deutscher Interessen in Angriff genommen ist, Handlangerdienste leisteten, welche so weit gingen, daß sie die Reichsregierung für die polnischen Interessen einspannen und gegen die preussische Regierung zur Hilfe rufen wollten. Erfreulicher Weise wurde diesem Vorhaben ein Damm entgegengestellt durch die Kaiserliche Botschaft vom 30. November, welche vornehmlich deshalb von bleibender Bedeutung sein wird, weil sie an einem schlagenden Beispiele zeigt, welchen Schutz die Einzelstaaten für ihre Interessen von der freisinnig-ultramontanen Majorität zu gewärtigen haben. Auch der von den Conservativen ausgehende Antrag auf Verlängerung der Legislaturperiode wurde von den Freisinnigen und Ultramontanen in gleicher Weise ausgebeutet: er diente ihnen als Handhabe, um die Regierung der Bedrückung des Volks, der Herabsetzung des Parlaments, den Reichskanzler der Dictatur anzuklagen und Mißtrauen gegen die nationalen Parteien zu erzeugen.

Daß bei einem derartigen Verhalten der Majorität die eigentlichen Arbeiten des Reichstags etwas zu kurz gekommen sind, will nicht Wunder nehmen. Bis jetzt hat nur das aus der Initiative der Conservativen hervorgegangene Reichsbeamten-Pensionsgesetz im Reichstage Erledigung gefunden. Ueber die Bedeutung des verhältnißmäßig glatten und schnellen Verlaufs der Debatte über den Militäretat wird sich Niemand täuschen: augenscheinlich hielt es die Majorität wohl der ganzen politischen Lage nach für angemessener, sich in Angriffen gegen die militärischen Einrichtungen nicht zu weit vorzuwagen, um damit nicht allzusehr den Unwillen des Volkes gegen sich heraufzubeschwören.

Hiernach wird man nur wenig Befriedigung über den Beginn der parlamentarischen Thätigkeit während dieser Session empfinden können. Ob sich die Aussichten wesentlich bessern werden, erscheint fraglich. Die Hoffnung, daß der weitere Verlauf der Session nutzbringender sein werde, gründet sich allein darauf, daß die Majorität bei der Behandlung der in der Folge in Angriff zu nehmenden positiven Arbeiten auseinandergehen wird. Wie dem aber auch sei, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß die Regierung der Schwierigkeiten, welche ihr der gegenwärtige Reichstag bereitet, auch in Zukunft Herr werden und es ihr gelingen wird, die nationalen Interessen unter wachsender Zustimmung der Nation auch in der Folge wirksam zu fördern.

† Freisinnige Taktik.

Die Freisinnigen glauben, daß die Zeit der Blüthe ihres Weizens wieder gekommen ist. Ihre Rathlosigkeit und Verlegen-

heit, in der sie sich seit der Stunde der Fusion wegen des Mangels verwerthbarer Schlagwörter und positiver Programmpunkte befanden, konnte in der That einen beinahe mitleidigen Eindruck machen. „Ein Königreich für ein Pferd“, oder in der Sprache der Freisinnigen zu reden: „unsere Existenz für ein wirksames Mittel der Bekämpfung der nationalen Reformpolitik“, — das war ihre Losung, und jetzt ist großer Jubel in ihrem Lager, weil sie ein solches Mittel gefunden zu haben glauben.

Da wird zuerst der bekannte Ausspruch des Herrn von Hellendorff über die Mangelhaftigkeit des Systems des allgemeinen Wahlrechts ausgebeutet und die gesammte conservative Partei nebst der Regierung als Gegner dieses Wahlrechts dem Volke denuncirt. Selten ist über einen Gegenstand so viel leeres Stroh gedroschen worden als über diesen. Kein Mensch denkt an die Abschaffung dieses Wahlrechts, aber zweifellos hat Jeder darüber seine Meinung. Wollen die Freisinnigen die freie Meinungsäußerung über eine rein academische Frage irgend Jemandem verschränken? Die conservative Fraction des Reichstags hat sich über diese Frage überhaupt nicht geäußert und sie thut recht daran, nicht jeden Gegenstand einer Erörterung zu unterziehen, der ihr von freisinniger Seite vorgelegt wird. Aber die Freisinnigen schmieden auch hieraus eine Waffe, um die Conservativen und die Regierung als geschworene Feinde eines politischen Rechtes der Nation zu verdächtigen.

Weiter wird ein Antrag beschlossen, welcher den Reichstag zu einem förmlichen Mißtrauensvotum wegen der von der preussischen Regierung im nationalen Interesse verfügten, der Polonisirung der östlichen Landestheile entgegenwirkenden Ausweisungsmaßregeln veranlassen soll. Die Kaiserliche Botschaft vom 30. November hatte dagegen Verwahrung eingelegt, daß ein Bundesstaat und in diesem Falle Preußen von Reichswegen für eine kraft seines Landeshoheitsrechts verfügte Maßregel zur Verantwortung gezogen werde. Das hindert die Freisinnigen aber nicht, den Versuch zu machen, daß der Reichstag über das Verhalten der preussischen Regierung den Stab bricht und so derselben in der öffentlichen Meinung einen Stoß versetzt. Handelt es sich doch für sie darum, zu beweisen, daß diese Regierung die „nationalen und materiellen Interessen“ des deutschen Volkes schädigt, und daß diese Interessen in der richtigen Weise allein von den Freisinnigen und ihren Bundesgenossen, Ultramontanen, Polen, Welfen, Socialdemokraten, Elsaß-Lothringen u. s. w. wahrgenommen werden.

Damit nicht genug, wird eine neue Anklage gegen die Regierung erhoben, daß sie etwas im Schilde führt, was politisch, wirthschaftlich und finanziell verwerflich sei, — das Branntweinmonopol. Ohne die Zeit abzuwarten, wo sich herausstellt, in welcher Weise die Regierung die Reform der Branntweinbesteuerung plant, wird dem Reichstag eine Mißbilligung der Pläne, die er nicht kennt, zugemuthet und zugleich in der unerhörtesten Weise in der Presse in gleicher Richtung agitirt, indem man das wie gesagt unbekannte Project zu einem Attentat auf Volksrechte und Volksinteressen stempelt und dem Volke phantastische Schreckbilder vorführt, welche ihm jedes ruhige und besonnene Urtheil vorweg nehmen.

Gegen die angeblichen „Verächter des allgemeinen Wahlrechts“, für die polnischen Ueberläufer und gegen das Branntwein-Monopol — das also sind die drei neuen Schlagwörter, auf welche die Freisinnigen ihre ganze, vielleicht auch ihre letzte Hoffnung setzen. Das Verfahren richtet sich von selbst. Wer — wie es hier geschieht — zu dem Mittel falscher Vorspiegelungen greift, das Interesse der öffentlichen Meinung von den wichtigen nächstliegenden Aufgaben, deren Lösung allerdings seine Gewinnchancen noch weiter schädigen würde, abzulenken und durch Taschenspielerkunststücke einen wirklichen Segen und Gewinn für das

Volk im eigenen Interesse für das Gegentheil auszugeben sucht, der kündigt damit seinen eigenen Vorkerott an. Selbst von dem gegenwärtigen Reichstage glauben wir nicht, daß er Lust haben wird, die Geschäfte der Freisinnigen zu besorgen. Jedenfalls aber zweifeln wir daran, daß das Volk noch so urtheilslos sein wird, dieser banterotten Gesellschaft beizuspringen und sich durch ihre Taktik dahin beeinflussen zu lassen, daß es darüber die Politik der nationalen Interessen, deren Wahrnehmung es in bewährten Händen weiß, vergißt. Wir glauben vielmehr, daß die Freisinnigen schon so weit herunter sind, daß diese ihre Taktik gerade das Gegentheil von dem erzielen wird, was sie beabsichtigen. In diesem Glauben bestärken uns die Erfahrungen, die die Freisinnigen im vorigen Jahre mit dem Posten eines zweiten Directors im Auswärtigen Amt und mit der sog. „Antifornzollbewegung“ gemacht haben: sie scheinen hieran noch nicht genug gehabt zu haben.

Die Vorschriften, betreffend die Ruhe an Sonn- und Feiertagen.

Dem Reichstage ist soeben eine Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ruhe an Sonn- und Feiertagen zugegangen. Die Sammlung beschränkt sich nicht auf die Vorschriften über die Fabrikarbeit, sondern enthält auch die Bestimmungen über das Öffnen der Läden, den Handwerksbetrieb, den Hausirhandel, die Ausübung der Jagd etc. an Sonn- und Feiertagen. Halten wir uns zunächst nur an die zuerst genannten Vorschriften, welche den Hauptpunkt der im Reichstage wiederholt gepflogenen Verhandlungen über die Sonntagsfrage angehen.

Gesetzlich ist die Angelegenheit geregelt in Sachsen, Hessen, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Anhalt und Neuß i. L., in allen übrigen Staaten bestehen nur Verordnungen. Das eingehendste Gesetz besitzt das Königreich Sachsen. Hier sind Arbeiten in Fabriketablissemens grundsätzlich verboten; die zugelassenen Ausnahmen betreffen die Vornahme unaufschiebbarer Reparaturen, dringliche Arbeiten (nur mit Genehmigung der Obrigkeit) und solche Arbeiten, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können.

In Preußen bestehen Oberpräsidialverordnungen in den Provinzen Schlesien und Sachsen, die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein besitzen noch einheitliche Bestimmungen aus vorpreussischer Zeit, die übrigen Provinzen haben besondere Polizeiverordnungen für die einzelnen Regierungsbezirke, in Rheinland und Westfalen sind die Polizeiverordnungen der Königl. Regierungen für jede dieser Provinzen unter einander gleichlautend. Einheitliche Vorschriften bestehen also in Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Rheinland und Westfalen. Vergleicht man die Gesichtspunkte, welche für die Bestrebungen im Reichstage zum Schutz der Sonntagsruhe in erster Reihe maßgebend sind, mit denen, von welchen die älteren preussischen Verordnungen, wie solche für den größten Theil der Monarchie bestehen, sich haben leiten lassen, so zeigt sich der Unterschied, daß in diesen die Rücksicht auf die öffentliche Heilighaltung des Sonntags vorwiegt und der Gedanke an die nothwendige Erholung, überhaupt das wirtschaftliche Interesse des Arbeiters kaum hervortritt. Im Regierungsbezirk Danzig ist alle mit Geräusch verbundene Arbeit in den Fabriken und Werkstätten verboten, in Frankfurt a. D. müssen die Arbeitgeber den Arbeitern und Gesellen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, außerdem sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, namentlich Bauausführungen aller Art und mit Geräusch verbundene Fabrikarbeiten verboten. Fabrikarbeiten schlechweg untersagen die Verordnungen für Stettin und Posen, und das Gleiche ist Rechtens in ganz Sachsen, Schlesien, Westfalen, Rheinprovinz. In Hannover sind die Notharbeiten festgesetzt, welche in Fabriken zulässig sind, in Schleswig-Holstein sollen Handwerker und Fabrikanten ihre Arbeiter und Gesellen nicht zu Arbeiten anhalten, welche sie verhindern, an dem Gottesdienste Theil zu nehmen.

Mag nun auch der vornehmste Zweck aller dieser Bestimmungen

die öffentliche Heilighaltung des Sonntags sein, so ist doch aus dem Angeführten ersichtlich, daß trotz der Ungleichartigkeit der Gesetzgebung die Vorschriften in den meisten Fällen ausreichend erscheinen, um die Arbeiter vor Sonntagsarbeit zu schützen. Den besten Beweis hierfür liefert die Anweisung an die Ortspolizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken, welche im Regierungs-Bezirk Düsseldorf auf Grund der Polizeiverordnung vom 14. December 1853 erlassen worden ist. In Rheinland, Westfalen, Schlesien und Sachsen ist die Sonntagsarbeit ausnahmsweise zugelassen, wenn die Fortsetzung des Betriebes aus technischen Rücksichten oder „aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit“ geboten erscheint. Der Dehnbarkeit der angeführten Worte mag es mit zuzuschreiben sein, daß an manchen Orte Sonntagsarbeit in größerem Umfange stattfindet, als nöthig ist. Jene Düsseldorfer Anweisung definiert und umschreibt denn auch die nöthigen Ausnahmen des Näheren. Gründe von überwiegender Wichtigkeit sollen nur dann vorliegen, wenn es sich um Abwendung eines großen wirtschaftlichen Schadens handelt und wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Abwendung dieses Schadens nicht vorausgesehen werden konnte. Die Erlaubniß ist stets nur für den einzelnen Fall und zwar auf bestimmte kurze Zeit zu ertheilen. Aus technischen Rücksichten werden Arbeiten auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung zugelassen, daß die Gewerbetreibenden ein Verzeichniß über die Art der stattgehabten Sonntagsarbeit und die Zahl der beschäftigten Arbeiter führen und zur Einsicht für den Königl. Gewerberath bereit halten.

Nicht die kleinste Schwierigkeit einer einheitlichen legislativischen Regelung der Sonntagsfrage besteht grade in der Festsetzung der nothwendigen Ausnahmen von der Regel. Ohne genaue Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen läßt sich nichts Gutes machen und es läge, wie die Erfahrungen in Oesterreich zeigen, die Gefahr nahe, daß das Gesetz vielfach nur auf dem Papier stehen bleibt. Es ist daher unter allen Umständen zunächst das Resultat der kürzlich stattgehabten Erhebung abzuwarten, ehe an die Aufstellung allgemeiner Normen von Reichs wegen gegangen werden könnte.

Die Fabrikaufsicht und der Freisinn.

Das Institut der Fabrikinspectoren hat sich von seiner Errichtung an wachsender Anerkennung bei allen Parteien zu erfreuen und man ist eifrig bestrebt, es noch weiter auszubilden. In der Reichstags-Sitzung vom 11. December wurde lobend hervorgehoben, daß man in Preußen die Competenz der Aufsichtsbeamten durch Ueberweisung der Concessionsertheilungen für Fabriken erweitert, und schon zwei Mal den Weg gemeinsamer Conferenzen der Fabrikinspectoren mit günstigem Erfolge beschritten habe. Das Reichsamt des Innern hat ferner eine Reihe Verbesserungen in den Berichten angeordnet, welche namentlich dem Zwecke dienen, sie gleichmäßiger und übersichtlicher zu gestalten. In jedem Jahre werden besondere Punkte bezeichnet, über welche die Inspectoren auf Grund ihrer Erfahrungen sich eingehend zu äußern haben. In den Berichten für 1884 finden sich besondere Nachweisungen über Beschäftigung und Zahl der jugendlichen Arbeiter und über Unfallverhütungs- und Wohlfahrts-Einrichtungen; die Berichte für das laufende Jahr werden thunlichst eingehende Notizen über die in den verschiedenen Industriezweigen zur Zeit übliche tägliche Arbeitszeit mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Zweige und Bezirke, in denen eine mehr als 11 stündige Arbeitszeit üblich ist, sowie die Beobachtungen enthalten, welche die Aufsichtsbeamten über den Einfluß der längeren oder kürzeren Arbeitszeit auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit gemacht haben. Endlich soll den Berichten nach dem Muster der gleichen österreichischen Veröffentlichungen ein Generalbericht vorgegedruckt werden.

Es fehlt aber auch nicht an noch weitergehenden Wünschen. Das Institut der Fabrikinspectoren erstreckt sich nur auf den Bereich der Gewerbeordnung, die Hausindustrie ist also von der Aufsicht ausgeschlossen, und es ist insofern ein Landesinstitut, als die Aufsichtsbeamten den Landesregierungen unterstehen. Namentlich von socialdemokratischer Seite ist schon wiederholt das Ver-

langen nach Ausdehnung der Competenz der Beamten auf die Hausindustrie erhoben worden, während der freisinnige Abgeordnete Baumbach in der erwähnten Reichstagsitzung beklagte, daß in den kleineren Staaten die wichtige Function der Fabrikinspectoren im Nebenamte verwaltet werde und andererseits die Bezirke vielfach zu groß seien, um die Beaufsichtigung der Mehrzahl der Anstalten durch einen Beamten zu gestatten. Letztere Klage wurde auch in der Arbeiterschutzcommission als begründet anerkannt; der Ausbildung des Instituts nach dieser Richtung steht grundsätzlich nichts im Wege, jedoch dürften Vorschläge auf Verkleinerung der Bezirke und Vermehrung des Aufsichtspersonals zweckmäßiger bei den Landesregierungen anzubringen sein.

Daß von freisinniger Seite der Ruf nach mehr Fabrikinspectoren erhoben wird, ist in einer Hinsicht recht bemerkenswerth. Die Einführung von obligatorischen Fabrikinspectionen wurde 1878 in einer Novelle zur Gewerbeordnung gegen mannigfachen Widerstand durchgesetzt. Noch im Jahre 1869, bei Berathung der Gewerbeordnung, war ein darauf gerichteter Antrag des conservativen Abgeordneten von Brauchitsch an dem Widerspruche gescheitert, welchen die Fortschrittler Schulze = Delitzsch und Dr. May Hirsch, sowie Dr. Braun-Wiesbaden, jetzt ebenfalls eine Säule der freisinnigen Partei, dagegen erhoben. Braun sprach einem Antrage von Schweizer und Genossen gegenüber, welcher allerdings die Fabrikinspectoren mit sehr weitgehenden Rechten ausstatten wollte, von drohendem Staatsbankrott, Schulze declamirte von dem Segen der Freiheit und verwies die Arbeiter auf das Coalitions- und Petitionsrecht und Dr. Hirsch, dessen Gewerkevereinsbestrebungen bei der Mehrzahl der Arbeiter heute nur Hohn erfahren, nahm für sich als Abgeordneter das Recht in Anspruch, der Fabrikinspector seiner Wähler und überhaupt der Arbeiter zu sein! Und heute erkennt die freisinnige Partei selbst an, daß das gegen ihre Wünsche eingeführte Institut der Fabrikinspectoren sich bewährt habe.

Sollten ihr nicht solche Wandlungen zur Lehre dienen? In derselben Sitzung wurde von der freisinnigen Partei die berufsgenossenschaftliche Organisation, wieder ein wichtiger Schritt vorwärts in unserer socialen Gesetzgebung, hart angegriffen. Vielleicht erhebt sie nach 15 Jahren den Ruf nach mehr Organisation! Die Erfahrung lehrt, daß sie nichts lernt aus der Geschichte, am wenigsten aus ihrer eigenen, obgleich sie an Niederlagen so reich ist.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Die auf die Druckschriften = Colportage bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juli 1883 haben im Verein mit der practischen Handhabung derselben den erfreulichen Erfolg gehabt, daß dem Vertriebe derjenigen Arten von Schriften, welchen durch jene Bestimmungen entgegengetreten werden sollte, wesentlicher Abbruch geschehen ist, ohne daß das berechtigte Colportagegeschäft darunter zu leiden gehabt hätte. Dennoch ist die Beobachtung gemacht worden, daß an einzelnen Stellen bei der Genehmigung der in § 56 Abs. 3 der genannten Novelle vorgesehenen Verzeichnisse noch mit zu großer Nachsicht verfahren ist. Es gilt dies namentlich von solchen Preßzeugnissen, welche ihren Inhalt dem Verbrechertum entlehnen und die in mehreren Regierungsbezirken in verhältnißmäßig großem Umfange zugelassen worden sind. Diese Schriften geben nicht etwa die betreffenden Gerichtsverhandlungen ungefärbt wieder, sondern sind auf das Sensationsbedürfniß des Publikums berechnet und schildern nicht nur die Verbrechen selbst mit allen ihren Einzelheiten in einer übertriebenen, grobsinnlichen Weise, sondern stellen auch vielfach das Leben der Verbrecher unter einer so unwahren, die Verbrecher gewissermaßen verherrlichenden Beleuchtung dar, daß die bezüglichen Schriften, vom sittlichen Standpunkte aus betrachtet, in hohem Maße bedenklich und anstößig erscheinen müssen. In einem Erlaß vom 4. Dezember an die Bezirksverwaltungsbehörden nimmt der Minister des Innern hieraus Veranlassung, zu empfehlen, dieser Art der Colportageliteratur, deren nachtheiliger Einfluß auf die Anschauungen der Bevölkerung verschiedentlich nachgewiesen worden ist, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen dieselbe, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, an der Hand des § 56 einzuschreiten. In demselben Erlaß macht der Minister auf die Unzuträglichkeit aufmerksam, welche daraus entsteht, daß die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrem Urtheil darüber, ob sich eine Druckschrift zum Verkaufe im Umherziehen eignet oder nicht, vielfach auseinander gehen: von der einen Behörde wird eine Schrift verboten, welche von der anderen zugelassen wird, und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen können zugelassene Schriften im ganzen Reiche, also auch in demjenigen

Bezirk verbreitet werden, aus welchem sie von der Behörde desselben ausgeschlossen wurden. Zur theilweisen Beseitigung der sich hieraus ergebenden Uebelstände empfiehlt der Minister, daß die von einer Bezirksverwaltungsbehörde beanstandeten Druckschriften u. s. w. von den übrigen Behörden einer besonders genauen Prüfung unterzogen und nur in dem Falle zum Colportagebetriebe zugelassen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der prüfenden Behörde die in dieser Beziehung zu stellenden gesetzlichen Anforderungen unzweifelhaft als erfüllt anzusehen sind. Um diese Prüfung zu ermöglichen, sollen fortan jährlich Nachweisungen der innerhalb des Jahres verbotenen Schriften den Bezirksverwaltungsbehörden zugestellt werden, zu deren Anfertigung die betreffenden Behörden das Material regelmäßig bis zum 1. October und zwar das erste Mal für das Jahr 1886 bis zum 1. October 1886 einzureichen haben. Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll die Entscheidung über die Zulassung sich nach dem Charakter des Werkes, nach den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder nach anderen Umständen richten, auf Grund deren angenommen werden kann, daß auch die späteren Lieferungen den Voraussetzungen des § 56, Ziffer 10 nicht zuwiderlaufen werden. Ist eine Gewähr hierfür nicht vorhanden, so soll die etwaige Zulassung auf die erschienenen, bezw. vorgelegten Lieferungen beschränkt werden.

Politische Tagesfragen.

Kaiser Wilhelm ließ sich am Sonntag durch den Geheimen Commerzienrath Adolph von Hansemann und den Dr. phil. Otto Finckh, unter Vorlage bildlicher Darstellungen, einen Vortrag über Kaiser-Wilhelms-Land halten, dem Ihre Majestät die Kaiserin und Königin beizuhöhrte.

In Folge einer Zuschrift des Cultusministers v. Goßler an den Fürstbischof von Breslau hat dieser angeordnet, daß aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers in der Breslauer Diöcese die Feier am Sonntag, den 27. Dezember d., oder am Neujahrstage von der Kanzel aus angekündigt werde, daß am Vorabend (d. i. am 2. Januar k. J.), sowie unmittelbar vor dem Haupt-Gottesdienste am 3. Januar ein halbstündiges Geläut mit den Glocken sämtlicher Pfarr- bezw. Filialkirchen stattfinden, und daß am 3. Januar in der Amtspredigt auf das freudige Ereigniß des 25jährigen Regierungsjubiläums hingewiesen, zum Gebete für den Kaiser aufgefordert und das Hochamt mit dem Tedeum nebst der Kollekte pro gratiarum actione geschlossen werde. Ohne Zweifel findet in anderen katholischen Diöcesen eine ähnliche kirchliche Feier statt.

Der berühmte Historiker Leopold von Ranke wurde am 21. Dezbr., dem Tage, an welchem er seinen neunzigsten Geburtstag feierte, durch huldvolle Glückwünschschreiben des Kaisers und der Kaiserin geehrt; der Kronprinz stattete dem greisen Historiker persönlich einen Besuch ab; das Staatsministerium übersandte dem Gefeierten in einem Schreiben seine Glück- und Segenswünsche. Als Angebinde ließ Kaiser Wilhelm sein in Oel gemaltes Brustbild und die Kaiserin die prächtig eingerahmten Cabinet-Photographien beider Majestäten überreichen. Das Glückwünschschreiben des Kaisers hat folgenden Wortlaut: „Wenn Ich Ihren heutigen Geburtstag, an dem Sie unter Gottes gesegnetem Beistande das 90. Lebensjahr in Frische und Rüstigkeit vollenden, dazu benutze, um Ihnen von neuem Meine aufrichtige Theilnahme zu bezeigen, so fühle Ich Mich vor allem durch die Gefinnungen der Freundschaft gedrungen, welche Ich Ihnen als Ihr König und Altersgenosse seit einer langen Reihe von Jahren widme. Weit länger als sonst den Menschen eine fördernde Thätigkeit vergönnt ist, haben Sie auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung in unermüdlicher Forschung und bewundernswürdiger Schaffenskraft mit großen Erfolgen gearbeitet. Sie haben durch Ihre Werke Sich Selbst für alle Zeiten ein unvergängliches Denkmal errichtet. Ueber die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus geht der Ruhm Ihres Namens und die deutsche Nation kann stolz darauf sein, einen solchen Mann der Wissenschaft den ihrigen zu nennen. Was Mich besonders bewegt, das ist die Erinnerung an die bewährte Treue und Hingebung, mit welcher Sie die Geschichte Meiner Monarchie zum Gegenstande Ihrer anziehenden Forschungen gemacht haben. Ihrer scharfen Auffassung, Ihrem strengen aber gerechten Urtheil ist es gelungen, sie für Mit- und Nachwelt in das gebührende Licht zu stellen. Eingedenk solcher hervorragenden Verdienste, durch welche Sie sich die dauernde Dankbarkeit Meines Hauses erworben haben, ist es Mir ein Bedürfniß, Ihnen zu Ihrem heutigen Ehrentage die herzlichsten Glückwünsche auszusprechen, welche Ich Ihnen dadurch auch besonders zu be- thätigen hoffe, daß Ich ihnen nachfolgend mein Bildniß verleihe. Möge Ihnen dasselbe stets das Wohlwollen und die Anerkennung vergegenwärtigen, mit welchem Sie auch ferner auf Ihrem Lebenswege begleiten wird Ihr dankbarer König Wilhelm. Berlin, den 21. Dezember 1885. An den Wirklichen Geheimen Rath Professor Dr. Leopold von Ranke.“

Der Bundesrath hat am Donnerstag voriger Woche dem Gesetz-entwurf über die Rechtspflege in den Schutzgebieten mit einer

Abänderung seine Zustimmung erteilt, dagegen die Abstimmung über das vom Reichstag votirte Reichsbeamtenpensionsgesetz bis auf Weiteres vertagt. Am Sonnabend genehmigte er die von der Regierung eingebrachten Vorlagen über die Zuckersteuerreform und über die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter behufs Vorlegung derselben an den Reichstag.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 26. November d. J. ist dem Hauptzolllamte zu Swinemünde die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Zuckers erteilt worden.

Bezüglich der Vorlage wegen Bestimmung des Stempelzeichens zur Bezeichnung des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen hat der Bundesrath am 10. Dezember beschlossen: das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräthe muß enthalten, 1. die Reichskrone, 2. das Sonnenzeichen ☉ für Gold oder das Mondstichelzeichen ☾ für Silber, 3. die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen, 4. die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist. Die Krone muß bei Goldgeräthen in dem Sonnenzeichen ☉, bei Silbergeräthen rechts neben dem Mondstichelzeichen ☾ sich befinden.

Den Blättern zufolge haben am Montag im Kriegsministerium Verhandlungen zwischen zwei preussischen und zwei braunschweigischen Bevollmächtigten wegen Abschluß einer Militairconvention zwischen Braunschweig und Preußen begonnen.

Die bekannte Verfügung des Regierungspräsidenten in Stettin, durch welche dem Magistrat verboten wurde, eine Horn-Älce abholzen zu lassen, sowie die Geldstrafe, welche wegen Uebertretung dieses Verbots dem Oberbürgermeister und den Magistratsmitgliedern auferlegt wurde, ist am 19. Gegenstand der Verhandlung des Ober-Verwaltungsgerichts gewesen. Der Bezirksausschuß in Stettin hatte den Magistrat mit seiner Klage wegen jenes Verbots abgewiesen, weil dasselbe nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes gerechtfertigt war. In dieser Frage hat das Ober-Verwaltungsgericht auf eingelegte Berufung verhandelt, aber die Entscheidung zunächst ausgesetzt; dieselbe wird den Parteien schriftlich zugehen. Dagegen ist die Beschwerde wegen der Geldstrafe, welche bereits vom Oberpräsidenten abgewiesen war, nunmehr auch vom Ober-Verwaltungsgericht dahin entschieden worden, daß die bezügliche Klage des Oberbürgermeisters und der Magistratsmitglieder wegen Aufhebung der Geldstrafe abzuweisen sei.

Die „Süddeutsche Presse“ berichtet über den gegenwärtigen Stand der bereits in der Thronrede angekündigten Verhandlungen über die Branntwein-Steuerreform Folgendes: „Wie verlautet, steht nun doch in Aussicht, daß die Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes einerseits, dann Baiern und Württemberg andererseits sich über eine reichsgesetzliche Regelung der Branntweinsteuerfrage werden einigen können, daß demgemäß eine das ganze Reichsgebiet betreffende bezügliche Gesetzesvorlage die Zustimmung des Bundesraths finden und an den Reichstag gelangen wird. Die projectirte Regelung der Frage wäre von unverkennbarem Vortheile für das Reich und würde mit einem Schlage vielen finanziellen Verlegenheiten ein Ende machen. Daraus erklärt sich freilich auch, daß die Führer des Centrums und der deutschfreisinnigen Partei schon jetzt, ehe sie die Details der Gesetzesvorlage und ihre Motivirung kennen, dagegen zu Felde ziehen. Es gäbe übrigens ein Mittel, den Herren Parteiführern zu erschweren, daß sie ihre Gefolgschaft auch bei dieser Gelegenheit im Gehorjam erhalten. Und dieses Mittel ist, daß die Gemeinden bei dem Ertrage der Steuer direct theilhaftig werden. Wenn die Gesetzesvorlage z. B. proponiren würde, daß ein Drittel oder ein Viertel der Steuer, welche auf den im Gemeindebezirke consumirten Branntwein entfällt, der Gemeindecassa zufließen soll, so dürften die Herren Windthorst und Richter auf Schwierigkeiten stoßen bei dem Versuche, alle sonstigen Elemente der prinzipiellen Opposition gegen die Vorlage stimmen zu lassen.“

Die socialdemokratische Fraction hat beschlossen, für die Regierungsvorlage, den Nordostsee-Canal betreffend, zu stimmen. Die Redner werden, wie das Berl. Volksblatt meldet, zwar verschiedenen speciellen Wünschen wegen der Lohnverhältnisse der beim Canalbau beschäftigten Arbeiter zc. Ausdruck geben. Doch würden diese und ähnliche Bedenken auf die Gesamtabstimmung ohne Einfluß sein. Die socialdemokratische Fraction wird also ohne jegliche Bedingung für die Regierungsvorlage stimmen. Wir sind neugierig, was der Züricher „Socialdemokrat“ dazu sagen wird.

Ueber den von der freisinnigen Partei beschlossenen Antrag, welcher den Reichstag zu einer Mißtrauenserklärung gegen die preussische Regierung wegen der Ausweisungen fremder Unterthanen polnischer Nationalität auffordern soll, hat sich in den Blättern der Partei ein

Streit entsponnen, welcher nicht ohne Interesse auch für weitere Kreise ist. Die Nat. Ztg. hatte sich in ziemlich deutlicher Weise gegen den Antrag erklärt und auch angedeutet, daß selbst nicht alle Mitglieder der freisinnigen Fraction mit demselben einverstanden seien. Die Freisinnige Zeitung des Herrn Richter verlangte Nennung der Namen, und die Nat. Ztg. antwortete, daß sie das wohl thun könne, aber sich vorerst auf die Mittheilung beschränke, daß der Antrag in der betreffenden Fractionssitzung von einem ehemaligen Fortschrittsmann und einem früheren Seceffionisten bekämpft worden sei. Die Freisinnige Ztg. stellt das wieder in Abrede. Jedenfalls ist es auffallend, daß der Antrag, obwohl die Fraction ihn beschlossen hat, noch immer nicht im Reichstage eingebracht und gedruckt ausgegeben ist, obgleich doch der gleichzeitig beschlossene Branntwein-Monopolantrag schon lange gedruckt vorliegt. Sollte sich wirklich in einigen Mitgliedern der Fraction das Gewissen rühren und sollte dies wirklich an der Verzögerung der Einbringung des Antrags Schuld sein? Oder muß Herr Richter erst für eine Entfernung der dissentirenden Stimmen aus der Fraction sorgen? Wir werden ja sehen.

In mehreren Blättern wurde der Regierung die Absicht zugeschrieben, den Reichstag auflösen zu wollen. Die Nordd. Allg. Ztg. tritt diesem Gerücht auf das entschiedenste entgegen und erklärt dasselbe mit Hinweis auf die vorjährige ähnliche ungünstige parlamentarische Lage, wo die Freisinnigen und Ultramontanen ebenso wie in dieser Session cooperirten und bekanntlich bei der zweiten Lesung die zweite Directorstelle im auswärtigen Amte zu Falle brachten und wo die Regierung trotzdem nicht auflöste und nachher sogar recht nützliche Gesetze (Börsensteuer und Soldtarifnovelle) mit dem Reichstage zu Stande brachte, für durchaus unbegründet. Offenbar haben die Auflösungsgerüchte wesentlich zu dem gegenwärtigen agitatorischen Treiben der Freisinnigen, wie es sich in dem Ausweisungsantrag und in dem Branntweinmonopol-Antrag manifestirt, beigetragen; sie hofften sich hiermit für den Fall einer Auflösung geeignete Waffen zur Bekämpfung der Regierung verschaffen zu können. Mit Bezug hierauf schreibt die Köln. Ztg.: „Was die deutschfreisinnige und clerikale Rechnung auf eine Auflösung wegen des Branntweinmonopols und der Polenauweisungen betrifft, so dürfte dieselbe doch ohne den Reichswirth gemacht sein, der auch ein wenig rechnen und berechnen gelernt hat. Es giebt Fragen von sehr viel größerer nationaler Zugkraft als die Erhöhung der Branntweinsteuer; beispielsweise die Frage der Armeestärke und der Bewilligungsbauer der Heeresziffer. Wie, wenn der Reichskanzler auf Grund der jetzt im Ganzen abgeschlossenen letzten Volkszählung die Abgeordneten, die hinter Herrn Eugen Richter und Excellenz Windthorst hergehen, alsbald nach den Ferien vor dieses Rhodos stellte! Da könnten wir sie möglicherweise sehr wunderliche Sprünge machen sehen. Denn diese Frage wird sowohl von den verbündeten Regierungen wie von den Reichstagsfractionen, die sich nach Auflösung zu sehnen den Anschein geben, und wohl endlich auch vom deutschen Volk als wichtig genug angesehen, um gegebenenfalls zu einer Neuwahl zu führen. Wenn die Herren Eugen Richter und Windthorst sich in Wirklichkeit nach einer Auflösung sehnen, so brauchen sie nur in der Frage des Militär-Septennats fest zu bleiben und an den wiederholten Aeußerungen ihrer Hauptfractionsmitglieder und ihrer Parteiprogramme zu halten: — aber einmüthig!“

Auf den königl. Gruben des Saarreviers haben während des Sommers Production wie Absatz bei geringen Schwankungen denselben Stand behauptet, wie im Vorjahre. Von Juli bis September betrug die Förderung 1 533 970 Tonnen, gegen 1 533 531 Tonnen im Vorjahre, mithin 20 439 Tonnen mehr. Der Absatz ist dagegen um 2478 Tonnen zurückgeblieben, weil die Saarstrecke Saarbrücken-Louifenthal, wo beträchtliche Arbeiten zur Vertiefung des Flußbettes vorgenommen wurden, fast zwei Monate hindurch gesperrt war. Es kann angenommen werden, daß sich der Lohn im Jahresdurchschnitt gegen das Vorjahr, für welches er auf 3,18 // berechnet worden ist, nicht niedriger stellen wird. — Im Eisengeschäfte des Reg.-Bez. Trier haben sich erhebliche Schwankungen bemerkbar gemacht. Bei den meisten Eisenwaaren sind die Preise in Folge der vorhandenen Ueberproduction gedrückt. Letztere unter Einführung von Minimalpreisen durch Abmachungen zwischen den Industriellen zu beschränken, wird zwar vielfach versucht, bis jetzt aber nur mit geringem Erfolge. Uebrigens kommen die Vortheile der Conventionen bis jetzt nur wenigen großen Werken zu gute. Sollten die Conventionen dazu beitragen, die Lebensfähigkeit der kleineren Werke mehr und mehr in Frage zu stellen, so würde die ausgedehnte Anwendung dieses Mittels schwerlich dem öffentlichen Interesse entsprechen.

Daß nur der Einführung des Schutzzolles die Erhaltung unserer Eisenindustrie zu danken ist, wird auch in dem genannten Bezirke gehührend gewürdigt. Immerhin bleibt jedoch Bedingung des Betriebes in seinem gegenwärtigen Umfange ein großes Absatzgebiet im Auslande, dessen Erlangung bezw. Sicherung fortgesetzt das Ziel eifriger Bemühungen ist. Hierauf ist es zurückzuführen, daß auf die vorzüglich gelungene

Hierzu eine Beilage.

Beschickung der Ausstellung in Antwerpen namhafte Opfer an Geld und Arbeit seitens der Eisenindustriellen verwendet worden sind, und erfreulicher Weise nicht ohne Erfolg, der nicht allein in den zahlreichen Auszeichnungen, sondern mehr noch in den bereits aus dem Auslande eingegangenen Bestellungen erzielt ist.

Am 17. Dezember ist im Vatican in Gegenwart des Kardinalstaatssekretärs Jacobini und mehrerer Cardinäle das auf Grund der Vermittlungsakte des Papstes in der Carolinenfrage vereinbarte Protokoll durch den preussischen Gesandten v. Schlözer und den spanischen Botschafter Marquis von Molins unterzeichnet worden. Zur Feier dieses Ereignisses fand an demselben Tage bei dem Cardinalstaatssekretair ein Diner statt, zu welchem alle bei dem Vatican beglaubigten Diplomaten eingeladen waren und an welchem außerdem die Cardinäle Simeoni, Howard, Schiaffino, Bianchi und Parocchi, sowie viele andere geistliche Würdenträger theilnahmen.

Aus dem kürzlich erschienenen „Statistischen Jahrbuch der Stadt Paris für 1883“ ergibt sich, daß der Wohlstand der Bevölkerung dieser Großstadt in jüngster Zeit, wie von Pessimisten wiederholt behauptet worden ist, wirklich gelitten haben muß. In Paris besteht die Einrichtung des Octroi, das sind in der Hauptsache Verzehrungssteuern, wie Schlachtsteuer etc. Der Ertrag des Octroi ist von 1879 bis 1882 von 136 159 614 Francs auf 149 663 518 frcs. gestiegen, von da aber bis 1884 wieder bis auf 139 966 020 heruntergegangen.

Gegen den höchsten Stand des Jahres 1882 war mithin im Jahre 1884 eine Verminderung um mehr als 9½ Millionen Frs. eingetreten. Auch während des Jahres 1885 ist in den ersten 9 Monaten wieder eine Mindereinnahme von 3½ Millionen Frs. gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres zu verzeichnen. Da Mehl und Getreide in Paris steuerfrei sind und Delikatessen trotz hoher Zollfäße nicht viel einbringen, so kommt für unsere Frage nur die auf Fleischwaaren ruhende Schlachtsteuer in Betracht. Frisch geschlachtetes Fleisch zahlt 8,85 Frs. pro 100 kg wenn es vom Schlachthause, und 10,55 Frs., wenn es von außerhalb eingeführt wird, d. h. pro Pfund ungefähr 5 Centimes oder einen Sou. Unter diesen Umständen ist ein Rückgang von 2½ Millionen Frs. doch stark genug in zwei Jahren; denn derselbe bedeutet eine Verminderung des Fleischverbrauches um eine halbe Million Zentner. Ein Vergleich des Ertrages der Schlachtsteuer in den ersten 9 Monaten der Jahre 1884 und 1885 ergibt eine erhebliche Abnahme in dem Verbrauch von frischem Fleisch und Schweinefleisch, dagegen eine geringe Zunahme in dem Verbrauch geringwerthiger Fleischwaaren, was ebenfalls darauf schließen läßt, daß die Bevölkerung der französischen Hauptstadt genöthigt gewesen ist, ihre wirthschaftlichen Ausgaben thunlichst einzuschränken.

Der Vertrag über die Erneuerung der lateinischen Münzconvention hat nunmehr auch die Zustimmung der Brüsseler Deputirtenkammer erhalten. Die Vereinbarungen bewegen sich, wie die „Post“ mittheilt, auf folgender Grundlage. Bei Ablauf der Convention wird zunächst das in Frankreich umlaufende belgische Silber und das in Belgien umlaufende französische Silber gegen einander ausgeglichen. Dann wird der Ueberschuß, der an belgischem Silber in Frankreich ist, bis zum Betrage von 200 Millionen Franken in zwei gleiche Hälften getheilt. Für die eine Hälfte wird es dem Geldaustausch überlassen, das Silber allmählig nach Belgien zurückzuschaffen; die andere Hälfte löst Belgien direkt in Gold ein. Das Verhältniß ist demnach folgendes: Beträgt der Ueberschuß an belgischem Silber in Frankreich 100 Millionen, so gehen 50 Millionen durch den Verkehr zurück, 50 werden eingelöst; bei 150 Millionen Ueberschuß werden 75 dem Verkehr überlassen, 75 eingelöst u. s. w. Ueberschreitet der Ueberschuß 200 Millionen,

so bleiben 100 Millionen dem natürlichen Austausch überlassen, und 100 Millionen plus dem 200 Millionen übersteigenden Betrag werden eingelöst. Also z. B. bei einem Ueberschuß von im Ganzen 230 Millionen sind 100 Millionen frei, 130 Millionen werden in Gold eingelöst. Italien ist zugestanden, daß es dieselbe Summe, die bei Ablauf der Convention nach vorstehenden Bestimmungen Belgien de facto durch den Verkehr allmählig an sich bringen darf, auf die gleiche Weise austauschen darf und nur den Ueberschuß in Gold einlösen muß. Die übrigen Neuerungen des Vertrages beziehen sich auf den Verlust durch Abnutzung der umlaufenden Geldstücke. Es soll in dieser Beziehung namentlich Frankreich seine Fünf-Frankenstücke einziehen; es hat sich bei diesen ein ganz unverhältnißmäßig rascher Gewichtsverlust herausgestellt, weil sie im Verhältniß zu ihrem Gewicht eine sehr große Fläche bieten; außerdem mag das Publikum diese Geldsorte nicht. Die Prägung der silbernen Fünf-Franken-Thaler bleibt sistirt. Die Dauer der Convention ist auf fünf Jahre festgesetzt. Auf Frankreichs Wunsch ist noch eine Bestimmung, betreffend die Wiederaufnahme der freien Prägung von silbernen Fünf-Frankenstücken in den Vertrag aufgenommen worden. Wenn nämlich ein Staat, also vor Allem Frankreich, den Zeitpunkt für gekommen erachten sollte, sich mit anderen Staaten zur Bildung einer sogenannten bimetalistischen Union zu vereinigen, um den wirklichen Werth des Silbers, wieder zu heben, so soll es nicht an die Zustimmung seiner Verbündeten gebunden sein. Es kann sich mit den anderen dritten Staaten auf eigene Faust verständigen und dann nach Belieben Silber prägen; dagegen verpflichtet sich Frankreich, von diesem Momente ab bis zum Schluß der Convention, seinen jetzigen Mitcontrahenten alle französischen silbernen Fünf-Frankenstücke bei Vorweisung gegen Gold einzulösen. Außerdem sollen diese Mitcontrahenten dann berechtigt sein, den französischen Fünf-Frankenthalern die Annahme, zu der sie sonst durch die Convention verpflichtet sind, zu verweigern. Außerdem soll der Staat, der die Silberprägungen wieder aufnehme, vor einem entscheidenden Vorgehen die Sache einer ad hoc einzuberufenden Conferenz der jetzigen Vertragsstaaten zur Prüfung unterbreiten.

Personalien.

Den Landrätthen von Dörzen in Anclam und von Spieß in Mohrungen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Die Regierungs-Referendare Falkenhahn aus Oppeln, von Haugwitz aus Breslau, Schwarzkopff aus Magdeburg, Winkler aus Magdeburg und Freiherr von Rechenberg aus Königsberg haben am 19. d. M. die zweite Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden.

Dem Königlich Sächsischen Ober-Hofprediger, Geheimen Kirchenrath Dr. Kohlshütter zu Dresden ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen worden.

(Berichtigung.) Die Personalnotiz über den Justitiar und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz, Regierungsaffessor Müller, ist dahin zu berichtigen, daß derselbe zum Regierungsrath ernannt worden ist.

Die nächste Nummer dieser Correspondenz erscheint Dienstag, den 29. Decbr.